

## 15. Wann ist eine Ausbildung gleichwertig?

Die Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung wird durch Vergleich der Inhalte und Dauer mit den österreichischen Ausbildungsvorschriften beurteilt. Bei der Einschätzung, ob und in welchem Umfang ausländische Ausbildungszeiten angerechnet werden können, kommt der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) ein Ermessensspielraum zu. Die erfolgte Anrechnung ist eine individuelle Entscheidung, die sich auf den jeweiligen Antrag bezieht.

Die Gleichwertigkeit ist u.a. gegeben, wenn

- es sich um eine praktische (postpromotionelle – nach dem Studium) Ausbildung handelt,
- die Ausbildung an einer zur Ausbildung berechtigten Ausbildungsstätte (Krankenhaus, Klinik, Lehrpraxis) erfolgt,
- die Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht eines Facharztes des einschlägigen Faches erfolgt,
- der Nachweis eines entgeltlichen Arbeitsverhältnisses vorliegt oder ein Stipendium (durch öffentliche staatliche Stellen oder anerkannte wissenschaftliche Förderungseinrichtungen, nicht jedoch durch Privatpersonen, private Vereine, Pharmafirmen oder Handels- und Dienstleistungsbetriebe) gewährt wird,
- eine Vollbeschäftigung eingegangen wurde und mindestens 35 Wochenstunden zuzüglich Nacht-/Sonn- und Feiertagsdiensten geleistet werden (Ausnahme: Teilzeitbeschäftigung), und
- der Inhalt der Ausbildung den Mindestanforderungen der ÄAO entspricht.